Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren Stand: 01.12.2014

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Verträge, die die YceSystems Nettec Aktiengesellschaft, Westringstraße 41, 04435 Schkeuditz (nachfolgend "YceSystems Nettec AG") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Käufer") über den Kauf und die Lieferung von Informationstechnologie-, Telekommunikations- oder Elektroanlagen (nachfolgend "Anlagen") abschließt (nachfolgend "Kaufverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags, der durch die Annahme des von YceSystems Nettec AG unterbreiteten Angebots durch den Käufer zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn YceSystems Nettec AG nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Kaufverträge nicht, wenn YceSystems Nettec AG vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; Dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von YceSystems Nettec AG schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- 1.4 Mit Freigabe dieser Bedingungen durch YceSystems Nettec AG treten für die Zukunft sämtliche bisher von YceSystems Nettec AG für Kaufverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Kaufverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fort.

Unterlagen

- 2.1 Angebotsunterlagen (Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge u. ä.) bleiben Eigentum von YceSystems Nettec AG und dürfen ohne Zustimmung von YceSystems Nettec AG weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2 Urheberrechtliche Verwertungsrechte an diesen Unterlagen stehen allein YceSystems Nettec AG zu.
- 2.3 Unterlagen des Käufers dürfen ausschließlich Mitarbeitern von YceSystems Nettec AG sowie Dritten, die YceSystems Nettec AG mit der Lieferung der Anlage beauftragt hat, zugänglich gemacht werden. Im Übrigen gelten die Nr. 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen für Unterlagen des Käufers entsprechend.

3. Umfang der Leistungspflicht, Nutzungsrechte

- 3.1 Maßgebend für die Leistungspflicht von YceSystems Nettec AG ist das vom Käufer angenommene Vertragsangebot von YceSystems Nettec AG.
- 3.2 Sofern nach Annahme des Vertragsangebots einzelne Anlagenkomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es YceSystems Nettec AG gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen. Konstruktions- und Formänderungen bis zur Auslieferung bleiben im Übrigen vorbehalten, soweit die Anlage in ihrer Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- 3.3 Der Käufer erhält das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die in der Anlage implementierte Standardsoftware zusammen mit der Anlage zu nutzen.

4. Installation, Wartung

- 4.1 Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschließlich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Käufer auf seine Kosten und ist rechtzeitig vor Anlieferung der Anlage durchzuführen.
- 4.2 Die Installation wird von YceSystems Nettec AG vorgenommen, wenn die Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Installation durch YceSystems Nettec AG getroffen haben. Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags und für sie gelten

Stand: 01.12.2014



Stand: 01.12.2014

- diese Bedingungen nicht. Diese gesonderte Vereinbarung regelt auch die Kostentragung für die Installation durch YceSystems Nettec AG.
- 4.3 Die Wartungsleistung durch YceSystems Nettec AG setzt im Falle des Abschlusses eines gesonderten schriftlichen Wartungsvertrags unmittelbar nach erfolgter Installation ein, sofern im Wartungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten insofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von YceSystems Nettec AG für die Anlagenwartung. Die Gewährleistungspflicht von YceSystems Nettec AG nach diesen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 YceSystems Nettec AG ist nicht für die technische oder rechtliche Möglichkeit zum Anschluss von Geräten anderer Hersteller an die von YceSystems Nettec AG gelieferte Anlage verantwortlich.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle im Kaufvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation, außerdem zzgl. Porto, Verpackung und Versicherung.
- 5.3 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber YceSystems Nettec AG in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von YceSystems Nettec AG.
- 5.4 Erhöhen sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage für YceSystems Nettec AG nachweisbar (vor allem infolge Erhöhung der Einkaufspreise, Lohnkosten, Materialkosten oder öffentlichen Abgaben), so ist YceSystems Nettec AG berechtigt, dem Käufer gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen. Die Erhöhung ist in dem Maße zulässig, wie sich die Erhöhung der anteilig im Gesamtpreis enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Gesamtpreis für die Anlage auswirkt.
- Verzögert sich die Auslieferung aus dem Käufer zu vertretenden Gründen um mehr als vier Monate über den im Vertragsangebot vorgesehenen Termin hinaus, so ist YceSystems Nettec AG berechtigt, dem Käufer die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an YceSystems Nettec AG zu zahlen. Bei Rechnungstellung und dem Käufer angezeigter Lieferbereitschaft von YceSystems Nettec AG gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist.
- 5.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 5.8 Es gilt als vereinbart, dass es für die Rechtzeitigkeit der vorvereinbarten Zahlungen auf den Eingang beim berechtigten Empfänger ankommt.
- 5.6 Gerät der Kunde mit den vorvereinbarten Zahlungen in Verzug, wozu es keiner Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Ziff. 2 BGB), so ist für den rückständigen Betrag der gesetzliche Verzugszins (§ 288 BGB) zu zahlen. Dieser beträgt 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Basiszinssatz kann sich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern. Die jeweilige Änderung wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Ansprüche der YceSystems Nettec AG auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben ebenso unberührt wie die gesetzlichen Rücktrittsrechte.
- 5.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von YceSystems Nettec AG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann YceSystems Nettec AG vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. YceSystems Nettec AG kann dem Käufer eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung von YceSystems Nettec AG nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann YceSystems Nettec AG vom Vertrag zurücktreten.



Stand: 01.12.2014

6. Gefahrübergang, Teillieferung

- 6.1 Wird die Anlage an den Käufer unter Einschaltung Dritter versandt, so erfolgt der Gefahrübergang, wenn YceSystems Nettec AG die Anlage an den Dritten zum Zwecke der Beförderung übergeben hat. Dies gilt auch, wenn die Versendung durch eigene Mitarbeiter von YceSystems Nettec AG erfolgt. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, zum Abschluss einer Transportversicherung ist YceSystems Nettec AG nicht verpflichtet.
- 6.2 Wird durch das Verhalten des Käufers der Versand verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft durch YceSystems Nettec AG auf den Käufer über.
- 6.3 YceSystems Nettec AG ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

7. Lieferfristen, Verzug

- 7.1 Liefertermine oder fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von YceSystems Nettec AG schriftlich bestätigt worden sind. Sie sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 7.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch YceSystems Nettec AG setzt stets voraus, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und seinen sonstigen Mitwirkungspflichten, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Käufers ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von YceSystems Nettec AG um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass YceSystems Nettec AG vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.
- 7.3 Überschreitet YceSystems Nettec AG unverbindliche Liefertermine bzw. –fristen, so kann der Käufer YceSystems Nettec AG schriftlich eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Ausführung der Leistung mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe von Nr. 10 zu fordern. Der Anspruch auf Erbringung der Leistung geht mit Ablauf der Frist unter. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es dann nicht, wenn YceSystems Nettec AG bereits zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die fristgerechte Erbringung der Leistung von YceSystems Nettec AG aus Gründen unterblieben ist, die der Käufer allein oder zumindest weit überwiegend, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von YceSystems Nettec AG nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

8. Ansprüche des Käufers bei Rechtsmängeln

- 8.1 YceSystems Nettec AG tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Rechtsmängelansprüche an den Käufer ab. Rechtsmängelansprüche gegen YceSystems Nettec AG nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.
- 8.2 YceSystems Nettec AG verpflichtet sich, die Anlage frei von Rechten Dritter, die der vertragsmäßigen Nutzung der Anlage entgegenstehen, zu überlassen.
- 8.3 Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird YceSystems Nettec AG die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Käufer wird YceSystems Nettec AG von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und YceSystems Nettec AG sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat YceSystems Nettec AG den Rechtsmangel nach diesen Bedingungen zu vertreten, ist YceSystems Nettec AG verpflichtet, die dem Käufer entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 8.4 Im Falle, dass Rechtmängel bestehen, ist YceSystems Nettec AG nach seiner Wahl berechtigt,
 - a) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsmäßige Nutzung der Anlage beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder



Stand: 01.12.2014

b) die Anlage in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass die fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Gelingt dies YceSystems Nettec AG binnen einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist nicht, so ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe von Nr. 9.3, 9.12 und 9.14 vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen herabzusetzen; Nr. 9.6, 9.7 und 9.11 gelten entsprechend. Daneben kann der Käufer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gemäß den Bestimmungen in Nr. 10 dieser Bedingungen verlangen.

9. Ansprüche des Käufers bei Sachmängeln

- 9.1 YceSystems Nettec AG tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Mängelansprüche an den Käufer ab. Mängelansprüche gegen YceSystems Nettec AG nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.
- 9.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Anlage kann der Käufer nach Wahl von YceSystems Nettec AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Verfügt die von YceSystems Nettec AG gelieferte Anlage nicht über diejenigen Eigenschaften, deren Vorliegen der Käufer aufgrund öffentlicher Aussagen von YceSystems Nettec AG, des Herstellers oder ihrer Gehilfen erwarten durfte, stehen dem Käufer die in Satz 1 genannten Rechte nur zu, wenn der Käufer nachweist, dass der Vertragsschluss zumindest teilweise auf diese Äußerungen zurückzuführen ist. Eine solche Haftung ist ausgeschlossen, wenn YceSystems Nettec AG diese öffentlichen Aussagen vor dem Vertragsschluss in gleichwertiger Weise berichtigt hat.
- 9.3 Hat der Käufer YceSystems Nettec AG nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 10 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn YceSystems Nettec AG bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegendem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von YceSystems Nettec AG nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
- 9.4 Der Käufer wird bei der Eingrenzung von Mängeln mitwirken. Der Käufer ist verpflichtet, YceSystems Nettec AG nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln sowie sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann YceSystems Nettec AG die Nacherfüllung verweigern.
- 9.5 Ist es YceSystems Nettec AG entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist YceSystems Nettec AG berechtigt, dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Käufer die Anlage vertragsmäßig nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Käufer unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 9.6 Hat der Käufer YceSystems Nettec AG wegen angeblicher Mängel der Anlage in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Käufer, sofern er die Inanspruchnahme von YceSystems Nettec AG zu vertreten hat, YceSystems Nettec AG die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sachund Personalkosten zu ersetzen.
- 9.7 Sofern der Käufer Mängelansprüche geltend macht, hat dies keine Einfluss auf etwaige weitere zwischen YceSystems Nettec AG und dem Käufer bestehende Verträge.
- 9.8 Mängelansprüche bestehen nicht für Störungen, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch YceSystems Nettec AG genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von



Stand: 01.12.2014

- Reparaturen oder Änderungen durch nicht von YceSystems Nettec AG autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel.
- 9.9 YceSystems Nettec AG übernimmt für den Fall, dass von ihr gelieferte Anlagen mit solcher Hard- oder Software verbunden wird, die nicht von YceSystems Nettec AG stammt, keinerlei Mängelhaftung für die Funktionsfähigkeit einer solchen Fremdhardware oder Fremdsoftware bei der Verbindung mit der von YceSystems Nettec AG gelieferten Anlage.
- 9.10 YceSystems Nettec AG kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Käufer YceSystems Nettec AG die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (höchstens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 9.11 Fehlt der Anlage eine ausdrückliche garantierte Beschaffenheit oder hat YceSystems Nettec AG einen Mangel der Anlage arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 9.1 bis 9.10 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und YceSystems Nettec AG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Anlage beim Käufer. Die Verkürzung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns.
- 9.13 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.
- 9.14 Hat ein Verbraucher die mangelhafte Anlage im Wege der Weiterveräußerung vom Käufer oder einem weiteren Erwerber erhalten, gelten die Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Nr. 9 nicht, wenn (a) ausschließlich Unternehmer an der Weiterveräußerung der Anlage an den Verbraucher beteiligt gewesen sind, (b) der Käufer als ein an der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstands beteiligter Unternehmer in Anspruch genommen worden ist und (c) der Käufer Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Anlage einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der von ihm gegenüber seinem Vertragspartner zu tragenden Aufwendungen für die Mangelbeseitigung (§ 478 Abs. 2 BGB) gegen YceSystems Nettec AG geltend macht. In diesem Fall verjähren die Mängelansprüche des Käufers nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die gegen ihn geltend gemachten Mängelansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre, nachdem YceSystems Nettec AG die Anlage dem Käufer abgeliefert hat.

10. Haftung

- 10.1 YceSystems Nettec AG haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die YceSystems Nettec AG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.2 Ebenso unbeschränkt haftet YceSystems Nettec AG im Falle der schuldenhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.3 YceSystems Nettec AG haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 YceSystems Nettec AG haftet für die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Käufers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat YceSystems Nettec AG Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 10.5 Für Datenverlust beim Käufer haftet YceSystems Nettec AG nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 10.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von YceSystems Nettec AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von YceSystems Nettec AG in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Das Eigentum an der Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei YceSystems Nettec AG. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an der Anlage so lange bei YceSystems Nettec AG, bis alle durch YceSystems



Stand: 01.12.2014

Nettec AG gegenüber dem Käufer erworbenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vollständig erfüllt sind. Übersteigt der realisierbare Wert der für YceSystems Nettec AG bestehenden Sicherheiten die Forderungen von YceSystems Nettec AG um mehr als 10 %, so gibt YceSystems Nettec AG auf Verlangen – gegenständlich nach Wahl von YceSystems Nettec AG – insoweit überschließende Sicherheiten frei.

- Im Fall des Zahlungsverzuges ist YceSystems Nettec AG berechtigt, die Herausgabe der Anlage zu verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten und dem Käufer das zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlte Entgelt zurückerstatten zu müssen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Anlage unverzüglich an YceSystems Nettec AG herauszugeben, und YceSystems Nettec AG ist nach vorheriger Androhung der Verwertung berechtigt, den Kaufgegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös auf bestehende Forderungen anzurechnen. Einen eventuell danach verbleibenden Resterlös abzüglich der Kosten der Rücknahme und der Verwertung kehrt YceSystems Nettec AG an den Käufer aus. Der Käufer hat im Übrigen die Pflicht, die Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und YceSystems Nettec AG unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf die Anlage zugreifen oder falls die Anlage beschädigt wird oder abhandenkommt. Verletzt der Käufer die hier genannten Pflichten erheblich, kann YceSystems Nettec AG den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 11.3 Eine Weiterveräußerung der Änlage ist dem Käufer nur erlaubt, wenn sie im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs des Käufers erfolgt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Anlage zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 11.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Anlage mit allen Nebenrechten in Höhe der YceSystems Nettec AG gegen den Käufer zustehenden Forderungen an YceSystems Nettec AG ab. YceSystems Nettec AG nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtung erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist YceSystems Nettec AG berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.
- 11.5 Wird die Anlage mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, werden YceSystems Nettec AG und der Käufer Miteigentümer der neuen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt in Abweichung zu §§ 947, 950 BGB in der Weise für YceSystems Nettec AG, dass YceSystems Nettec AG stets das Miteigentum erwirbt, und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswerts des Kaufgegenstands zum Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Für die Veräußerung der neuen Sache gelten Nr. 11.1 bis 11.4 dieser Bedingungen entsprechend, jeweils bezogen und begrenzt auf den Miteigentumsanteil von YceSystems Nettec AG.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 12.2 Erfüllungsort ist der Sitz von YceSystems Nettec AG, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Leipzig. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist; Die Vereinbarung des Gerichtsstands Leipzig gilt darüber hinaus auch, wenn der Käufer bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 12.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.